



**Leitlinien zur Förderung durch die Gleichstellungskommission
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät**

**Anträge auf Eigenmittel der Gleichstellungskommission
(für TEA-Anträge s. gesonderte Information)**

Die Fakultätsgleichstellungskommission verfügt über Eigenmittel zur Förderung von Gleichstellung und Diversität. Dies umfasst sowohl die Förderung von Personen mit Gleichstellungs- oder Diversitätsbezug als auch forschungsbezogene Aktivitäten, die sich mit diesen Aspekten beschäftigen.

Anträge sind ausschließlich per Email an die Emailadresse gleichstellung@wiso.uni-tuebingen.de zu richten. **Anträge, die nicht in elektronischer Form vorliegen, können leider nicht bearbeitet werden.** Die Antragsunterlagen **im Original** müssen zusätzlich nachträglich an den Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät Prof. Dr. Martin Biewen, Fachbereich für Wirtschaftswissenschaften, Mohlstr. 36, 72074 Tübingen geschickt werden.

Antragsberechtigt sind Studierende, Promovierende und Lehrende (Mittelbau) der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät. Die maximale Förderhöhe pro Antrag hängt vom Förderungszweck ab (siehe unten). Anträge können maximal **einmal pro Jahr** gestellt werden.

Über die Anträge entscheidet die Gleichstellungskommission der Fakultät, in der Vertreter/innen aus beiden Fachbereichen und allen Instituten vertreten sind. Es ist sinnvoll und zwingend erforderlich, dass Sie sich im Hinblick auf die Antragsstellung mit der/dem Vertreter/in Ihres Instituts bzw. Fachbereichs in der Gleichstellungskommission in Verbindung setzen.

Bitte verwenden Sie das **Formular „Antrag auf Fördermittel der Gleichstellungskommission der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“** und übersenden Sie den Antrag komplett ausgefüllt. Bitte sehen Sie davon ab, weitere Unterlagen hinzuzufügen, diese werden erst bei der Abrechnung relevant.

Berichtspflicht: Im Anschluss an die geförderte Aktivität ist der Gleichstellungskommission zusammen mit den Unterlagen für die Erstattung der Kosten (z.B. DB- Tickets, Hotelrechnung, Teilnahmegebühr) Sachbericht vorzulegen, der **genau eine halbe Seite** umfasst (nicht mehr und nicht weniger).

Kriterien der Antragsbewilligung:

1. Formale Kriterien:

- Die Fakultätsgleichstellungskommission kann nur Anträge berücksichtigen, die **mindestens 2 Wochen vor Beginn der zu fördernden Aktivität** eingereicht werden.
- Eine Förderung durch die Gleichstellungskommission kann pro Antragsteller/in maximal **einmal pro Jahr** erfolgen

2. Persönliche und sachliche Kriterien:

- Die zu fördernde Person muss einen Gleichstellungs- und/oder Diversitätsbezug aufweisen (z.B. weibliches Geschlecht, Vorliegen von Betreuungspflichten, Migrationsgeschichte, Behinderung, LBTQIA-Bezug, First Generation Academic u.ä.).

- Es können auch Aktivitäten gefördert werden, die sich mit den oben genannten oder verwandten Aspekten beschäftigen, ohne dass die zu fördernde Person selbst diese Aspekte aufweist.
- Aus dem Antrag muss der relevante Bezug hervorgehen.
- Die zu fördernde Aktivität ist für die/den Antragssteller/in von forschungs- und/oder lehrpraktischem Nutzen oder dient der Weiterbildung.
- Die Gleichstellungskommission behält sich vor, die Bedürftigkeit der Antragsteller/innen (eigenes Einkommen sowie zur Verfügung stehende Instituts-/Lehrstuhlmittel) in die Genehmigungsentcheidung miteinzubeziehen.

3. Typische Förderformate und Förderungshöchstbeträge:

- Die Fakultätsgleichstellungskommission fördert insbesondere die Teilnahme an Tagungen/Veranstaltungen, **wobei durch die/den Antragssteller/in ein aktiver Beitrag (z.B. Vortrag, Posterpräsentation) geleistet werden muss** (Inland max. 300 Euro, Ausland max. 400 Euro).
- Die Förderung einer Teilnahme an Tagungen/Veranstaltungen ohne aktiven Eigenbeitrag ist nur im Fall von Studierenden möglich (max. 300 Euro).
- Gefördert werden können Forschungsvorhaben, die den oben genannten persönlichen oder sachlichen Kriterien entsprechen (z.B. durch einen Zuschuss zu studentischen Hilfskraft- oder Materialkosten, max. 400 Euro), auch solche die sich erst in der Phase der Antragstellung befinden.
- In besonderen Fällen können auch strukturelle Maßnahmen gefördert werden (z.B. Kinderbetreuung bei Tagungen, max. 300 Euro).
- Gefördert werden können studentische Hilfskraftmittel für Personen mit Pflege- oder Kinderbetreuungsaufgaben, insbes. wenn diese erschwert sind (max. 600 Euro).
- Gefördert werden können sonstige Maßnahmen, die in nachvollziehbarer Weise dem Zweck der Gleichstellung oder Diversität dienen (max. 300 Euro).

Wichtige Hinweise zur Abrechnung der Kosten:

Sofern Ihnen von der Gleichstellungskommission Mittel bewilligt wurden, sind bei der Abrechnung Folgendes zu beachten.

Einzureichen im Original bei Dekanat Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät, Universität Tübingen, Finanzen, Nauklerstraße 48, 72074 Tübingen:

- Formloses Schreiben mit Bitte um Kostenerstattung **durch die Gleichstellungskommission**
- **Bewilligungsschreiben der Gleichstellungskommission**
- Für fest angestellte Personen: **Dienstreisegenehmigung**
- Angabe der **Bankverbindung** (bzw. Kostenstelle bei Vorfinanzierung über Lehrstuhl)
- Angabe der **Wohnanschrift** (Straße/Nr./PLZ/Ort)
- **Geburtsdatum** (ohne Geburtsdatum kann leider keine Erstattung erfolgen)
- **Kostenaufstellung plus Kostenbelege im Original**

Zusätzlich AUSSCHLIEßLICH in elektronischer Form an: gleichstellung@wiso.uni-tuebingen.de

- Kopie der Kostenaufstellung
- **Halbseitiger Sachbericht**, in dem der Nutzen bzw. Erfolg der geförderten Aktivität zu reflektieren und zu evaluieren ist (genau eine halbe Seite, nicht mehr und nicht weniger)

Vorsicht: Der Antrag auf Kostenerstattung muss beim Dekanat erfolgen. Eine Weiterleitung an uns adressierter Unterlagen erfolgt nicht, da wir davon ausgehen, dass es sich um die Kopie handelt.

Tübingen, den 28.11.2024

Prof. Dr. Martin Biewen, Fakultätsgleichstellungsbeauftragter